

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN

I. Allgemeines

Die Förderung der Vereinsarbeit, des Sports und der Jugendarbeit gehört mit zu dem Aufgabengebiet der kommunalen Selbstverwaltung und findet auch haushaltsrechtlich ihren Niederschlag.

Es hat sich als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen, die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde Waldbrunn in Richtlinien zusammenzufassen, die der Verwaltung als Grundlage zur Abwicklung entsprechender Anträge dienen.

Die Förderungsmaßnahmen können sich im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel bewegen, die durch die Gemeindevertretung bereitgestellt werden und sich in ihrer Höhe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten halten.

Wir hoffen, dass diese Richtlinien die Vereins- und Jugendarbeit sowie die sportliche Betätigung in den sporttreibenden Vereinen mitbeleben helfen und eine wesentliche Unterstützung und Hilfe bedeuten.

II. Förderung der Vereinsarbeit

1. Bauliche Anlagen

Die Unterhaltung der baulichen Anlagen obliegt den Vereinen. Für die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der baulichen Anlagen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse bis zur Höhe von 10 v. H. der zuschussfähigen bzw. der anerkannten Gesamtkosten geleistet werden.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist:

- a) schriftlicher Antrag des Vereinsvorstandes,
- b) die Ausnutzung aller bestehenden Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite mit entsprechender Nachweisführung,
- c) spezifizierte Kostenaufstellung,
- d) Finanzierungsnachweis mit entsprechender Eigenleistung des Vereins (Finanzierung muss abgesichert sein),
- e) entsprechende Planunterlagen, Skizzen usw.
- f) die Anträge müssen vor Erstellung des Haushaltsplanes vollständig vorliegen (Termin 01.10.)
- g) die Maßnahme kann erst nach der Zusage des Zuschusses begonnen werden,
- h) im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landes und des Kreises entsprechend

- i) sofern die Maßnahme bis zum Antragsschluss 01.10. nicht vorhersehbar war, kann ein Zuschussantrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bei der Frage der Nichtvorhersehbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Termingerecht vorliegende Anträge haben Vorrang gegenüber den Anträgen mit nicht vorhersehbaren Maßnahmen.

Über eine Zuschussgewährung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Geräte und Materialbeschaffung

Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte und sonstiger vereinseigener Geräte und Vereinsmaterial können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bis zur Höhe von 10 v. H. der zuschussfähigen bzw. anerkannten Gesamtkosten gewährt werden. Als Voraussetzung für die Zuschussgewährung gilt das unter II, 1. Gesagte sinngemäß.

3. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen wird zum 25., 50., 75., 100. usw. –jährigen Bestehen (echte Jubiläen) des Vereins jeweils ein Geldgeschenk in Höhe des 2-fachen Betrages der Jubiläumszeit gewährt, mindestens aber EURO 51,13. Bei unechten Jubiläen in Verbindung mit einem Fest ebenfalls EURO 51,13.